

1. *Schuldnerin:* **Bestway 3000 AG**, Industriestrasse 31, 8864 **Reichenburg**
2. *Bemerkungen:* Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 5. Dezember 2003, durch Klageschrift (im Doppel) beim Einzelrichter des Bezirkes March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, werden Kollokationsplan und Inventar rechtskräftig.
Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im SHAB vom 5. Dezember 2003 sind beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG, unter anderem
 - zur Weiterverfolgung der bestrittenen Ansprüche gegenüber der Bestway Store AG, Reichenburg, und Freddy Lins, Belp, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet,
 - zur Weiterverfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 752 ff. OR, gegenüber dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet,
 - zur Bestreitung der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche,
 - zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, schriftlich einzureichen.

Konkursamt March
8853 Lachen

(02014030)